

# RS Vwgh 1993/2/23 92/11/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

AVG §63 Abs2;

WehrG 1990 §24 Abs1;

## Rechtssatz

Die gesetzliche Frist des § 24 Abs 1 WehrG 1990 kommt nach dem Wortlaut des § 24 Abs 1 WehrG 1990 und dem Zusammenhang der darin für das Stellungsverfahren enthaltenen Regelungen nur in Ansehung einzelner Stellungstermine zum Tragen. Keinesfalls kann daraus geschlossen werden, daß - wenn der Stellungspflichtige bereits an 4 verschiedenen Tagen von der Stellungskommission erschienen ist - das Verlangen nach einem weiteren Erscheinen als Einleitung eines neuen Stellungsverfahrens - ohne Abschluß des ersten - anzusehen sei. Bei den "Folgebescheiden" handelt es sich vielmehr - wie beim angefochtenen Bescheid - um verfahrensrechtliche Anordnungen im Zuge eines Verwaltungsverfahrens, die jeweils für sich auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu beurteilen und je nach ihrer rechtlichen Qualifikation gesondert bekämpfbar sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992110260.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)